

DEUTSCHER BUNDESTAG

– Verwaltung –

ZR 4

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

11011 Berlin, 15. Mai 2007

Platz der Republik 1

Dienstgebäude:

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

Telefon: 030 227-33609

Fax: 030 227-36336

E-Mail: Datenschutz.zr4@bundestag.de

Einschreiben mit Rückschein

Walter Keim

Torshaugv. 2 C

7020 Trondheim

Norwegen

Geschäftszeichen: 1334-IFG

Bearbeiter: RD Kolodziej-Derfert

Widerspruchsbescheid

In dem Widerspruchsverfahren

des Herrn Walter Keim (o. g. Anschrift)

wegen Versagung der Akteneinsicht in eine „Liste“, die die Bekanntmachungen nach den §§ 44 a, b Abgeordnetengesetz (AbgG) mit den Angaben zur Nebentätigkeit der Bundestagsabgeordneten enthält,

ergeht auf den Widerspruch vom 18. April 2007 gegen den Bescheid des Deutschen Bundestages vom 12. April 2007

folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Kosten setze ich auf 30 € fest.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 10. März 2007 beantragten Sie Akteneinsicht in eine „Liste mit den Angaben zur Nebentätigkeit der Bundestagsabgeordneten aufgrund § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG)“. Sie führen aus, dass die Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG) gebunden und die Liste daher zu veröffentlichen sei. Sie verweisen auf § 1 I IFG, nachdem jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen habe. Sie weisen darauf hin, dass Transparenz das Vertrauen des Deutschen Volkes in seine Repräsentativorgane stärke.

Mit Schreiben vom 12. April 2007 wurde Ihr Begehren seitens der Bundestagsverwaltung mit der Begründung abgelehnt, dass gemäß § 1 III IFG das IFG vorliegend nicht anwendbar sei, da es im Bereich der Veröffentlichung von Nebentätigkeiten und Einkünften der Abgeordneten keine Anwendung finde. Nach § 1 III IFG gingen die abschließenden und bereichsspezifischen Regelungen des Abgeordnetengesetzes den Regelungen des IFG vor. Mit den Regelungen in den §§ 44 a und b Abgeordnetengesetz (AbgG) und den Verhaltensregeln habe der Deutsche Bundestag als rechtsetzendes Organ das Spannungsverhältnis zwischen den widerstreitenden Interessen der Transparenz des parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses einerseits und dem Interesse der Abgeordneten an der Wahrung ihrer Privatsphäre andererseits aufgelöst. Auch nach dem Abgeordnetengesetz bestehe kein Ihrem Antrag entsprechender Einsichtsanspruch.

Hiergegen haben Sie mit Schreiben vom 18. April 2007 Widerspruch eingelegt. Darin führen Sie erneut aus, dass die Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 III GG) gebunden sei, Gesetze deshalb nicht willkürlich außer Kraft setzen könnte und die Liste daher zu veröffentlichen sei. Sie verweisen zudem darauf, dass das Abgeordnetengesetz keinen Akteneinsichtsanspruch gewähre und deshalb keine fachspezifische Regelung im Sinne des IFG darstelle. Das IFG bleibe anwendbar, da „die Veröffentlichung nach § 44 b Ziffer 4 AbgG“ nicht vollzogen werde. Sie weisen darauf hin, dass auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ein Einsichtsrecht gewähre. Sie baten zudem um die Mitteilung der Internetadresse, unter der die Angaben gemäß § 44 b Ziffer 4 AbgG veröffentlicht werden.

Mit Schreiben vom 23. April 2007 wurden Sie gebeten mitzuteilen, ob Sie Ihren Widerspruch auch im Hinblick auf eine etwaige Kostenfolge aufrechterhalten.

Mit Schreiben vom 26. April 2007 teilten Sie mit, dass Sie Ihren Widerspruch auch im Hinblick auf die Kostenfolge aufrechterhalten, „die aus dem IFG und der IFGGebV abgeleitet werden können“.

Auf das Schreiben vom 7. Mai 2007 des Behördlichen Datenschutzbeauftragten bitten Sie mit Schreiben vom 8. Mai 2007 - bezogen auf Ihren Antrag vom 10. März 2007 - um „Zusendung eines Kostenvoranschlags“ als ersten Schritt der erneuten Sach- und Rechtsprüfung im Widerspruchsverfahren.

II.

Der Widerspruch vom 18. April 2007 gegen den Bescheid vom 12. April 2007 ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Ein Anspruch auf Zusendung einer „Liste mit den Angaben zur Nebentätigkeit der Bundestagsabgeordneten“ ergibt sich nicht aus dem IFG. Dieses ist vorliegend nicht anwendbar. Wie bereits im Ausgangsbescheid vom 12. April 2007 festgestellt, findet das IFG gemäß § 1 III IFG keine Anwendung, wenn in anderen Rechtsvorschriften der Zugang zu amtlichen Informationen geregelt ist. Dies ist vorliegend mit den §§ 44 a und b AbgG in Verbindung mit den Verhaltensregeln (Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) der Fall.

Eine verdrängende Spezialität im Sinne des § 1 III IFG liegt dann vor, wenn der Anwendungsbereich der speziellen Norm völlig in dem der allgemeinen Norm aufgeht, wenn also alle Fälle der speziellen Norm auch solche der allgemeinen Norm sind und sich die Rechtsfolgen der Normen logisch ausschließen. Die §§ 44 a und b AbgG und die Verhaltensregeln sind solche spezialgesetzlichen Regelungen, weil sie eine dem IFG vergleichbare Abwägungsentscheidung beinhalten. Der Gesetzgeber hat für diesen konkreten Fall entschieden, das Spannungsverhältnis zwischen den widerstreitenden Interessen der Transparenz des parlamentarischen Willensbildungsprozesses- und Entscheidungsprozesses einerseits und dem Interesse der Abgeordneten an der Wahrung ihrer Privatsphäre andererseits in der Weise zu lösen, dass Transparenz durch die Veröffentlichung bestimmter Angaben ermöglicht und gleichzeitig den berechtigten Interessen der Abgeordneten an ihrer Privatsphäre in eingeschränktem Maße Rechnung getragen werden soll. Denn auch das Recht auf Informationen und das Bedürfnis nach Transparenz besteht nicht absolut. Vielmehr

genießt der Abgeordnete Grundrechtsschutz wie jeder andere Bürger auch und kann sich unter anderem auf den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I Grundgesetz (GG)) in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung berufen (vgl. Ritzel/ Bückler/ Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis (HdbPP), § 18 S. 2). Die Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8) enthält klarstellend den Hinweis, dass Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vorgehen, wobei dies sowohl für weitergehende als auch - wie im vorliegenden Fall - für restriktivere spezialgesetzliche Regelungen gilt. Die Regelungen im AbgG und den Verhaltensregeln sind somit abschließend und bereichsspezifisch und stellen damit eine spezialgesetzliche Zugangsregelung dar, die den Rückgriff auf die allgemeine Norm des IFG sperrt. Mithin ist das IFG nicht anwendbar.

2. Zudem wäre ein Anspruch nach dem IFG auch deshalb ausgeschlossen, weil das IFG gemäß § 1 I Satz 2 IFG auf den Deutschen Bundestag nur Anwendung findet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten ist davon ausgenommen. Zu diesem gehören nach der Gesetzesbegründung (BT-Ds. 15/4493, S. 8) neben dem Bereich der Gesetzgebung gerade auch die Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder. Die maßgeblichen Rechte der Bundestagsabgeordneten ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 38 und 48 GG und werden in den Regelungen des Abgeordnetengesetzes und in den Verhaltensregeln näher ausgestaltet. Dass die verfassungsmäßige Wahrung der Rechte der Mitglieder des Bundestages berührt ist, macht auch ein derzeit noch anhängiges Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht deutlich. Der vorliegende Antrag betrifft somit den spezifisch parlamentarischen Bereich, den Bundestag mithin als Verfassungs- und nicht als Verwaltungsorgan. Der Anwendungsbereich des IFG ist demnach auch insoweit nicht eröffnet.

3. Aus dem AbgG und den Verhaltensregeln ergibt sich ebenfalls kein Ihrem Antrag entsprechender Einsichtsanspruch. Dies führt jedoch nicht dazu, dass neben dem AbgG das IFG noch anwendbar ist. Denn alle fachgesetzlichen Regelungen, auch wenn sie einen Zugang ganz ausschließen oder die Form des Zugangs begrenzt wird, sperren den Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes nach dem IFG (vgl. auch Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, § 1 Rn 60).

4. Eine andere rechtliche Bewertung ergibt sich auch nicht auf der Grundlage europäischen Rechts. Art. 10 EMRK stellt ebenso wie Art. 255 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie der Vertragsentwurf über einen Verfassungsvertrag für Europa klar, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter Einschränkungen unterworfen ist. Dies verdeutlicht auch Artikel 3 in Verbindung mit Art. 1 III der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (2003/98/EG), die die Grundlage für das deutsche IFG bildet. Danach behalten bereichsspezifische Zugangsregelungen - wie Art. 1 III Satz 2 klarstellt - unverändert ihre Geltung, wenn der Bürger oder das Unternehmen im Rahmen der Zugangsregelung ein besonderes Interesse am Zugang zu den Dokumenten nachweisen muss. Die Regelungen des Abgeordnetengesetzes bleiben mithin weiterhin anwendbar.

5. Ein Anspruch auf Übersendung der Angaben zu den Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften der Bundestagsabgeordneten ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Nach dem Abgeordnetengesetz besteht kein Anspruch des Widerspruchsführers. Der Informationszugang nach dem IFG ist nicht eröffnet, da mit den §§ 44 a, b AbgG und den Verhaltensregeln eine abschließende und bereichsspezifische Regelung getroffen wurde. Zudem wäre der parlamentarische Bereich betroffen, der von einem Informationszugang auf der Grundlage des IFG ausgeschlossen ist.

6. Die nach den Verhaltensregeln zu veröffentlichen Angaben werden im Amtlichen Handbuch und auf der Internetseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) veröffentlicht.

7. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 I und III IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 IFGGebV in Verbindung mit der Anlage zu § 1 IFGGebV. Die zu erhebende Gebühr beläuft sich auf 30 Euro und entspricht damit dem in der Anlage zu § 1 IFGGebV festgelegten Mindestrahmen für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2007 baten Sie um einen „Kostenvoranschlag“ hinsichtlich der entstehenden Kosten und Gebühren. Eine solche Kostenschätzung entfällt jedoch, da dem Antrag nicht stattgegeben werden kann und deshalb keine Gebühren und Auslagen hinsichtlich der erbetenen Auskünfte entstehen. Die Ablehnung des Antrags ist kostenfrei. Im

Rahmen des Widerspruchsverfahrens wird lediglich die in der Anlage zu § 1 IFGGebV geregelte Mindestgebühr erhoben.

Der Nutzen eines Widerspruchsverfahrens liegt in der nochmaligen umfassenden Prüfung des Sachverhalts, der zu dem angegriffenen Verwaltungsakt geführt hat. Der Widerspruchsführer erhält so eine zweite außergerichtliche Prüfungsinstanz. Der durch die nochmalige Prüfung entstehende Verwaltungsaufwand – im Verhältnis zu dem daraus entstehenden Nutzen – rechtfertigt daher die Erhebung einer Gebühr. Dies gilt nach der IFGGebV auch dann, wenn der Ausgangsbescheid kostenfrei war. Zwar besteht im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Möglichkeit, die Gebühr zu ermäßigen oder gar von ihr abzusehen. In Ihrem Fall sind solche Gründe jedoch weder ersichtlich, noch wurden solche von Ihnen vorgetragen.

Ich darf Sie daher bitten, die Gebühr in Höhe von 30 Euro unter Angabe des Kassenzeichens 101350119945 auf das Konto der

**Bundeskasse Kiel, Außenstelle Berlin,
bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Berlin,
BLZ: 100 000 00, Kontonummer 100 010 07**

innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Gegen die Gebührenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Kolodziej-Derfert